



Schweizerischer Verband für Pferdesport

Lockerung der Einschränkungen für Outdoor-Sportarten in der Schweiz

Schrittweise Exit-Strategie für den Pferdesport

Schutzkonzepte

23. April 2020 / Anpassung 30. April 2020

Ausgangslage:

- Der Bundesrat hat per Notrecht Massnahmen verordnet.
- Es gilt die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020
- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten und werden durch die Polizei gebüsst.
- Mindestabstand 2 Meter.
- Hygienevorschriften des BAG

Ziele SVPS:

- Schrittweise Exit-Strategie aus dem verordneten Lockdown.
- Für alle Beteiligten wie Stallbesitzer, Reitschulen, Reitanlagenbetreiber, selbständige Reitlehrer, Trainer, Reitvereine und Pferdesporttreibende: Pragmatische Lösungen, klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jeder weiss, was er machen darf und was nicht.
- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Die Message an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch. Wir halten uns strikte an die Vorgaben des Bundes. Wir wollen keine Extrawurst, aber wir wollen unsere Tiere artgerecht versorgen, betreuen, bewegen und durch Training gesund erhalten können».
- In einem ersten Schritt: Reitlehrer, Trainer und Reitstallbesitzer können wieder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Das Training von Pferden ist wieder möglich.
- In einem zweiten Schritt: Ermöglichen der Wiederaufnahme von Pferdesportveranstaltungen inkl. des Turnierbetriebes

**Der SVPS zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller!
Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen strikt eingehalten werden.
Insbesondere und bis auf weiteres das Ansammlungsverbot, die 2-Meter-Distanz-Regel und die Hygienemassnahmen.**



Teil 1

Schutzkonzept Training, Reitschulbetrieb und freies Reiten

1. Risikobeurteilung und Triage

Pferdesport ist generell eine Individualsportart und kann ohne Körperkontakt zu anderen Personen ausgeübt werden. Auch der Minimalabstand von 2 Metern zwischen den Personen kann jederzeit problemlos eingehalten werden.

Nicht möglich ist die Einhaltung des Minimalabstandes von 2 Metern lediglich in den folgenden Disziplinen:

- Voltige Pas de Deux und Voltige Gruppen – dies sind Kontaktsportarten. In der Disziplin Voltige ist deshalb nur Einzel-Training erlaubt.
- Fahrspport. Beim Fahrspport braucht es aus Sicherheitsgründen im Normalfall mindestens einen Groom zusammen mit dem Fahrer auf dem Wagen. Lebt der Groom im selben Haushalt wie der Fahrer, ist die Ausübung des Fahrspports erlaubt (Ausnahme siehe Trainings Nationalkader unter 4a).

Athleten und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

In den meisten Fällen erfolgt die An- und Abreise zu den Reitanlagen mit individuellen Verkehrsmitteln. Genügend Parkplätze sind vorhanden. Wo eine Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich ist – z. B. bei minderjährigen Reitschülern – sind den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Verhalten im öffentlichen Verkehr Rechnung zu tragen. In den meisten Fällen werden jedoch Anlagen in der Nähe des Wohnortes besucht, weshalb keine grossen Menschenverschiebungen notwendig sind.

3. Infrastruktur und Organisation

a) Platzverhältnisse

- Reitanlagen befinden sich meist in einem grossen Grundstück, so dass es möglich ist, den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Verhaltens- und Hygieneregeln problemlos Rechnung zu tragen.
- Reservation oder Zuteilung für Reitstunden resp. geleitete Trainings zwingend (Vermeidung von Ansammlungen).
- Minimalabstand von 2 Metern zwischen den Personen wird jederzeit eingehalten.

b) Umkleide, Dusche, Toiletten

- Garderoben und Duschen sind zu schliessen. Die Pferdesportler haben umgekleidet auf der Anlage zu erscheinen und verlassen die Anlage umgehend nach Versorgen des Pferdes.
- Geöffnet sind Toiletten, diese sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.

c) Reinigung

- Toiletten sind regelmässig zu reinigen.
- Gegenstände wie Türgriffe, Wasserhahn, Schubkarren, Mist-Utensilien, etc. sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren. Werden Schubkarren und Mist-Utensilien von verschiedenen Personen benutzt, ist das Tragen von Handschuhen empfohlen.
- Desinfektionsmittel sind an verschiedenen Orten auf der Anlage bereitzustellen.

d) Verpflegung

- Hier gelten die Vorgaben des BAG.



e) *Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur*

- Der Zugang zur Anlage ist nur Personen mit einem bestimmten Grund gestattet. Unter Anlage zu verstehen sind Reitanlagen, Pensionsbetriebe, Reitschulen, Kleinbetriebe mit Pferdehaltung, Vereinshallen und –plätze, etc.
 - Offen für Pferdebesitzer, inklusive von ihnen beauftragte Personen wie z. B. Reitbeteiligungen: Reitplätze, Reithallen, Ställe, Sattelkammer, Toilette.
 - Offen für Reitschüler: Reitplätze, Reithallen, Ställe, Toilette.
 - Offen für Drittpersonen mit besonderen Aufgaben (Tierarzt, Hufschmied, Hufpfleger): Ställe, Toilette.
- Reservation oder Zuteilung für geleitete Trainings resp. Reitstunden ist zwingend. Diese Zeiten sind bei gemischt genutzten Anlagen zu publizieren, damit die Privatpferdereiter wissen, wann die Halle oder das Viereck besetzt ist (Vermeidung von Ansammlungen).

4. Trainingsformen, -inhalte und-organisation

a) *Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen*

Vorbemerkung

Das Training im Breitensport erfolgt in einem ähnlichen Rahmen wie jenes im Leistungs-/Spitzensport. Es unterscheidet sich in der Intensität sowie der Schwierigkeit der Übungen, z. B. der Hindernishöhe, der Komplexität der Lektionen im Dressursport o. ä.

Vorgaben für die Nutzung der Hallen und Reitplätze (Privatpferde ohne Unterricht)

- Minimalabstand von 2 Metern zwischen den Reitern wird jederzeit eingehalten.
- Das Durchführen von Tätigkeiten, die eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist zu unterlassen.

Vorgaben für das Ausreiten

- Ausritte sollen alleine oder in möglichst kleinen Gruppen (max. 5 Reiter) stattfinden.
- Der Minimalabstand von 2 Metern muss eingehalten werden.

Vorgaben für Trainings / Reitunterricht

- Reitschüler ohne eigene Pferde oder die sich auf eine fremde Anlage zwecks Training begeben, dürfen maximal 30 Minuten vor ihrem Training auf die Anlage kommen.
- Minimalabstand von 2 Metern zwischen den Personen wird jederzeit eingehalten
- Begleiter wie Eltern sind gemäss BAG-Regel erlaubt.
- Reitschüler müssen die Anlage spätestens 15 Minuten nach dem Reiten/dem Pferdepflegen verlassen haben.
- Das Durchführen von Tätigkeiten, die eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist zu unterlassen.

Trainings von Nationalkadern des SVPS

- Trainings von Nationalkadern des SVPS sind auch in einer grösseren Zusammensetzung als 5 Personen möglich, im Normalfall sind dies max. 8 Reiter und 2-4 Trainer und Betreuer, die in genügendem Abstand voneinander und den Reitern zuschauen.
- Minimalabstand von 2 Metern zwischen allen Personen wird jederzeit eingehalten.
- Eine detaillierte Präsenzliste mit Angaben der Trainingszeiten ist zu führen.
- Fahrspport: Geleitete Trainings von Nationalkadermitgliedern in einem eingezäunten Viereck sind auch ohne Groom auf dem Wagen möglich.



b) Material

- Reitmaterial (insbesondere Zügel der Reitschulpferde) sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren (Seife und/oder hydroalkoholische Lösung)
- Reiter tauschen keine persönlichen Gegenstände aus wie Reithelm, Handschuhe. Diese sind selber mitzubringen.

c) Risiko / Unfallverhalten

- Das Durchführen von neuen Übungen oder Lektionen, die eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist zu unterlassen.

d) Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

- Reservation oder Zuteilung für geleitete Trainings resp. Reitstunden ist zwingend. Diese Zeiten sind bei gemischt genutzten Anlagen zu publizieren, damit die Privatpferdereiter wissen, wann die Halle oder das Viereck besetzt ist (Vermeidung von Ansammlungen).

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der SVPS zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller! Sämtliche Vorgaben des Bundesrates müssen strikt eingehalten werden. Insbesondere und bis auf weiteres das Ansammlungsverbot, die 2-Meter-Distanz-Regel und die Hygienemassnahmen.

Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Der Anlagenbetreiber ist grundsätzlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes auf seiner Anlage verantwortlich. Der Trainer/Reitlehrer ist für die Einhaltung in seiner Stunde/Lektion auf dem Viereck / der Halle verantwortlich.

Der Anlagenbetreiber kann Personen, die sich nicht an das Schutzkonzept halten, den Zutritt zu seiner Anlage verweigern oder wegweisen, auch wenn diese Personen Pferde dort eingestellt haben. Trainer/Reitlehrer können ihren Schülern die Teilnahme am Unterricht verbieten, wenn sich diese nicht an die Vorgaben halten.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird in der ausführlichen Version sowie als Flyer mit den wichtigsten Informationen folgendermassen verbreitet:

- Publikation auf Webseite und Social Media Kanälen des SVPS, inkl. zur Verfügung stellen als druckfähiges PDF
- Publikation im «Bulletin», dem Verbandsorgan des SVPS
- Publikation auf den Webseiten der Mitgliederverbände des SVPS
- Versand durch Mitgliederverbände des SVPS an die Präsidenten der angeschlossenen Vereine und Mitglieder
- Versand als Medienmitteilung an Fachmedien mit der Bitte, das Schutzkonzept zu publizieren
- Versand an alle möglichen Mail-Verteiler des SVPS (Offizielle, Veranstalter, Kontaktpersonen Reitvereine, Veranstalter, Pferdesporttreibende)

SVPS, 30. April 2020